

- Prozessbevollmächtigter:

Klingerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt: [REDACTED] -

Gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Sie wurde im November 1939 als Jüdin von Kattowitz zwangsweise in den sowjetisch besetzten Teil Polens gebracht. Die Sowjets nahmen sie fest und brachten sie nach Sibirien. Die Entschädigungsbehörde gewährte der Klägerin ein Heilverfahren wegen eines allgemeinen Erschöpfungszustandes bis Ende 1947. Das Landgericht verurteilte das beklagte Land, ein Heilverfahren für chronische Angst- und Spannungszustände mit vegetativen Begleiterscheinungen zu gewähren. Kapitalentschädigung und Rente wurden nicht anerkannt. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

- 3 -

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nicht begründet; es liegt keine der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Voraussetzungen für die Zulassung der Revision vor.

Der Berufungsrichter hält die Vermutung gemäß §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG nur insoweit für anwendbar, als Leiden während der erzwungenen Verbringung von Kattowitz an die sowjetische Grenze oder in den ersten acht Monaten danach in sowjetischer Haft aufgetreten seien. Den dagegen gerichteten Angriffen der Beschwerde braucht nicht nachgegangen zu werden. Denn der Berufungsrichter stellt fest, bei der Klägerin bestehe eine Persönlichkeitsabweichung mit vegetativen Begleiterscheinungen, insbesondere im Magen- Darmbereich. Selbst wenn man unterstelle, schon 1940 seien Gallen- und Darmstörungen als Ausdruck psychischer Beschwerden aufgetreten, komme der Klägerin die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG nicht zugute. Das heutige psychische Leiden sei nicht, auch nicht zumindest in seinem Kern, mit den damaligen Beschwerden identisch. Es stehe mit an Sicherheit grensender Wahrscheinlichkeit fest, daß die Beschwerden auf anderen Ursachen als der Verfolgung, nämlich auf einer von dieser unabhängigen Persönlichkeitsabweichung infolge Unzufriedenheit der Klägerin mit ihrer Lage beruhten. Mit dieser Beurteilung, deren Richtigkeit das Revisionsgericht nicht prüfen kann, weicht das Berufungsgericht nicht von den Grundsätzen ab, die der Bundesgerichtshof zur Frage des Ursachenwandels entwickelt hat.



- 4 -

Auch sonst liegen die Voraussetzungen für eine  
Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) nicht vor.

Mai

Portmann